

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der VI. Nachtragssatzung**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seinen Sitzungen vom 30.08.1994, 28.03.1995, 19.12.1995, 25.03.1999, 15.06.1999, 18.05.2000 und 03.07.2012 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach zuständig.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Es achtet dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken. Das Jugendamt bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familien befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 15 beratende Mitglieder an.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII
9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII
6 vom Rat gewählte Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände jeweils mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates. Bei den Wahlvorschlägen ist die Vorschrift des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zu berücksichtigen. Die von den freien Trägern vorgeschlagenen Personen sollen in der Jugendhilfe erfahren sein.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird,

- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- h) bis zu vier Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,
- i) die/der Vorsitzende des Jugendamteselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)
- j) ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach, das vom Integrationsrat vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,
- k) ein Mitglied des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, das vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe des öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

- b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i. V. m § 25 AG-KJHG,
 - c) die Jugendhilfeplanung einschließlich des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplans (§§ 11 – 14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG-KJFöG),
 - d) die Entwicklung des Angebotes der Kindertagesbetreuung einschließlich der Familienzentren nach §§ 22 ff SGB VIII und KiBiz,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen (gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz – JGG)-,
3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gemäß § 4 gewählt. Er bestimmt auch die Anzahl der Mitglieder sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Unterausschuss.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 6 - Organisation

Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil des Fachbereiches Jugend und Soziales der Stadtverwaltung. Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes koordiniert und kontrolliert die Erfüllung der jugendspezifischen Aufgaben im Fachbereich. Sie/Er wirkt auf eine enge Verzahnung der Jugendhilfe mit den übrigen kinder-, jugend- und familienrelevanten Leistungen und Angeboten in Bergisch Gladbach hin.

§ 7 - Aufgaben

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.11.1994 in Kraft. Am selben Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.12.1980 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 17.01.1990 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 16. September 1994

P f l e g e r
Bürgermeister

Die Satzung vom 16.09.1994 wurde am 08.10.1994 in der Bergischen Landeszeitung und am 08./09.10.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 09.11.1994 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 06.04.1995 wurde am 21.04.1995 in der Bergischen Landeszeitung und am 26.04.1995 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 27.04.1995 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 wurde am 29.12.1995 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 30.12.1995 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 26.03.1999 wurde am 03.04.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 04.04.1999 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 28.06.1999 wurde am 06.07.1999 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 07.07.1999 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 25.05.2000 wurde am 06.06.2000 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 07.06.2000 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 09.07.2012 in Kraft.